

**Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften
vom 01. August 2022 (Stand 24. Mai 2022)**

**genehmigt durch
den Gemeinderat am 05. Juni 2022**

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 56 Abs. 1 des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften vom 01. August 2022:

1. Ausrichtung von Betreuungsgutschriften

§ 1 Allgemeines

- ¹ Der Gemeinderat beauftragt die Finanzverwaltung als zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung mit der Prüfung der Antragsformulare und Verfügung der Betreuungsgutschriften.
- ² Die Gesuchseinreichung der Erziehungsberechtigten erfolgt in Papierform oder digital. Bei Einreichung in Papierform werden die Daten durch die Finanzverwaltung digital erfasst.
- ³ Die für die Antragsprüfung erfassten Daten werden nur zum Zwecke der Anspruchsberechnung verwendet und der Daten- und Persönlichkeitsschutz wird gewährleistet.

§ 2 Verfahren

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Balsthal den Antrag für Betreuungsgutschriften ein, der folgendes enthält:
 - a) Personalien aller Personen gemäss § 3 Abs. 1 ff des Reglements.
 - b) Angaben zu Betreuungseinrichtung, Betreuungsumfang und Betreuungsbeginn.
 - c) Umfang der ausserfamiliären Berufstätigkeit.
 - d) Angaben zum Arbeitgeber.
 - e) Einkünfte und Vermögen sowie Zahlungsnachweise gemäss § 7 und 9 des Reglements.
 - f) Bestätigung der Erziehungsberechtigten.
 - g) Beilagen und Nachweise gemäss Auflistung Gesuchsformular.
- ² Die Erziehungsberechtigten haben das Formular vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den notwendigen Beilagen bei der Finanzverwaltung einzureichen. Bei unvollständig ausgefüllten Anträgen oder fehlenden Beilagen werden die Anträge nicht bearbeitet.
- ³ In den Fällen gemäss § 9 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften der Einwohnergemeinde Balsthal vom 01. August 2022 ist dem Antrag eine Kopie der letzten eingereichten Steuererklärung beizulegen. Liegt diese nicht vor, sind Lohnabrechnungen oder Lohnausweise der letzten drei Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.

- ⁴ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag den aktuellen Lohnausweis sowie die Vermögensausweise per 31.12. des Vorjahres ein. Liegt kein Lohnausweis vor, sind die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate einzureichen und auf ein Jahr hochzurechnen.
- ⁵ Mit dem Antrag wird der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Balsthal die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Informationen unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Ein Austausch erfolgt namentlich mit der jeweiligen Betreuungseinrichtung sowie verwaltungsintern in der zuständigen Abteilung.
- ⁶ Eine Betreuungsgutschrift wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese Periode dauert jeweils vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres. Die Betreuungsgutschrift muss durch die Erziehungsberechtigten für jede Tarifperiode neu beantragt werden.
- ⁷ Die Betreuungsgutschrift wird auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Die zuständige Abteilung kann die Betreuungsgutschrift in begründeten Ausnahmefällen früher verfügen.

§ 3 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt. Bei ordentlich besteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen
- a) dem Nettoeinkommen gemäss Steuerveranlagung Ziff. 609;
 - b) abzüglich des Betrags in Ziff. 630 für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder;
 - c) zuzüglich 5% des Reinvermögens aus Ziff. 900.
- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25% und zuzüglich 5% des Vermögens per 31.12. der Vorperiode.

§ 4 Höhe der Betreuungsgutschriften

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem durch den Gemeinderat festgelegten Tarif in Anhang A dieser Verordnung, welcher durch das massgebende Einkommen bestimmt wird.
- ² Eine Beteiligung der Arbeitgeber an den Betreuungskosten wird bei der Festlegung der Höhe der Betreuungsgutschriften nicht berücksichtigt, sofern diese zusammen mit den Betreuungsgutschriften des Arbeitgebers 100% der Betreuungskosten nicht übersteigen.
- ³ Beim Bezug von Leistungen für betreute Mittagessen (sogenannte Mittagstische) werden pauschal CHF 5.- pro Kind und Betreuungstag gewährt.

§ 5 Auszahlung der Betreuungsgutschriften

- ¹ Die Auszahlung der Betreuungsgutschriften erfolgt nicht an die Gesuchstellenden, sondern direkt an die Leistungserbringenden (Kindertagesstätte oder Tageselternvermittlung).
- ² Die Leistungserbringenden stellen der Gemeinde monatlich oder vierteljährlich eine Rechnung über die ausbezahlten Gutschriften aus.

³ Die Rechnungsstellung muss zwingend mit folgenden Angaben versehen sein:

- a) Name und Adresse der Erziehungsberechtigten.
- b) Name des betreuten Kindes.
- c) Nummer und Datum der Verfügung.
- d) Betrag und Gutschrift gemäss Verfügung.
- e) Anzahl der Betreuungstage in der Verrechnungsperiode.
- f) Kumulierte Anzahl Betreuungstage in der Tarifperiode.

⁴ Bei Steuerausständen oder anderen Zahlungsausständen der Erziehungsberechtigten bei der Einwohnergemeinde Balsthal kann die Finanzverwaltung die Auszahlung von Betreuungsgutschriften verweigern, wovon die Betroffenen vorgängig schriftlich zu informieren sind.

§ 6 Unterbrechung und Aufhebung der Betreuungsgutschriften

¹ Bei Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringenden ab 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung der Betreuungsgutschrift unterbrochen.

² Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die bei der Betreuungseinrichtung liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit gerechnet.

³ Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der Finanzverwaltung Abwesenheiten von Kindern mit einer Betreuungsgutschrift von über 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen zu melden.

⁴ Die Betreuungsgutschrift wird bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 6 Abs. 1 des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften der Einwohnergemeinde Balsthal vom 01. August 2022 per sofort aufgehoben.

§ 7 Rechtsmittel und Härtefallregelung

¹ Gegen Entscheide, welche gestützt auf diese Verordnung ergehen, kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Die Beschwerde hat Begründung und Antrag zu enthalten.

² In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin individuell über die Betreuungsgutschriften entscheiden.

4. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

[Das Original ist signiert]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

[Das Original ist signiert]

Max Bühler
Leiter Verwaltung und Gemeindeschreiber

Anhang A: Höhe der Betreuungsgutschriften

Unabhängig vom massgebenden Einkommen werden bei allen Anspruchsberechtigten beim Bezug von Leistungen für betreute Mittagessen (sogenannte Mittagstische) pauschal CHF 5.- pro Kind und Betreuungstag gewährt. Bei anderen Leistungen werden basierend auf dem ermittelten massgebenden Einkommen die nachfolgend aufgeführten Beiträge gewährt:

Stufe	Massgebendes Einkommen [CHF]	Beitrag [%]	Max. Betrag pro Tag und Kind [CHF]
1	0 – 30'000	75	97.50
2	30'001 – 35'000	70	91.00
3	35'001 – 40'000	65	84.50
4	40'001 – 45'000	60	78.00
5	45'001 – 50'000	55	71.50
6	50'001 – 55'000	50	65.00
7	55'001 – 60'000	45	58.50
8	60'001 – 65'000	30	39.00
9	65'001 – 70'000	25	32.50
10	70'001 – 75'000	20	26.00
11	75'001 – 80'000	15	19.50
12	80'001 – 85'000	12.5	16.25
13	85'001 – 90'000	10	13.00
14	90'001 – 95'000	7.5	9.75
15	95'000 – 100'000	5	6.50

Die oben erwähnten Beträge werden nur bis zu einem Tagessatz von CHF 130.- pro Kind gewährt.

Beschäftigungsgrad [%]		Max. Anzahl Betreuungstage pro Tarifperiode [d]
1 Person	2 Personen	-
Mindestens 20%	-	52
21 bis 30	120 bis 130	75
31 bis 40	131 bis 140	98
41 bis 50	141 bis 150	121
51 bis 60	151 bis 160	144
61 bis 70	161 bis 170	167
71 bis 80	171 bis 180	190
81 bis 90	181 bis 190	213
91 bis 100	191 bis 200	236